

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, für den Weiterbildungsstudiengang „Law and Finance“ zum Erwerb des Akademischen Grades „Master of Laws (Finance) (LL. M. Finance)“ vom 23. Januar 2002 in der Fassung vom 07. Mai 2003 (StAnz. S. 2502 ff.);**

**Hier: Änderungen vom 06.02.2008**

**Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 07.10.2008**

**Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 06.02.2008 wird die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, für den Weiterbildungsstudiengang „Law and Finance“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws“ (Finance) (LL.M. Finance) vom 23. Januar 2002 in der Fassung vom 07. Mai 2003, zuletzt geändert am 28.04.2004 wie folgt geändert:**

## Artikel I

1. § 5 wird um den Zusatz „und wirtschaftswissenschaftlicher“ Studiengänge erweitert und erhält folgende Fassung:

„Der Studiengang dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung beruflicher praktischer Erfahrungen für herausragende Absolventen grundständiger juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge im In- und Ausland.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr nach Abschluss des Universitätsexamens im Sinne von Nr.1. Bei herausragenden Ergebnissen im Abschluss, bei mehrfachen Studienabschlüssen oder bei umfassenden Praktikumserfahrungen kann von diesem Erfordernis ausnahmsweise befreit werden.“

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung

„Die Auswahlkommission setzt die Teilnehmerzahl des Studiengangs fest. Die Auswahlkommission entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen sowie nach ihrem Ermessen aufgrund eines Auswahlgespräches.“

4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Studierende sind nur dann berechtigt an den Lehrveranstaltungen des ILF teilzunehmen, wenn das gem. § 6 dieser Ordnung festgelegte Entgelt termingerecht geleistet wurde. Sollte das Entgelt nicht, oder nicht fristgemäß geleistet werden, ist der Direktor des ILF berechtigt, den säumigen Studierenden von sämtlichen Veranstaltungen und Prüfungen solange auszuschließen bis die entsprechenden Raten auf den Konten des ILF eingegangen sind.“

5. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Mit der Zulassung zum Studiengang und nach Entrichtung des von dem jeweiligen Studierenden zu zahlenden Studienentgelts sind die Teilnehmer zur Magisterprüfung zugelassen. Bevor nicht das jeweilige Entgelt vollständig entrichtet ist, wird die Masterthesis des Studierenden nicht angenommen und die Verleihung des LL.M. Grades kann nicht erfolgen.“

6. § 8 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Mit Zustimmung des ILF können anstelle von Lehrveranstaltungen nach Absätzen 3 und 4 Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit welchen das ILF mit Zustimmung des Dekans des Fachbereichs Rechtswissenschaft ein Kooperationsabkommen geschlossen hat, in welchem auch die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und die Vergleichbarkeit der studienbegleitenden Prüfungen und Leistungsnachweise (§ 11) geregelt sind.“

7. § 9 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 10 wird wegen der Streichung des § 9 in der neuen Ordnung zu § 9 und in Abs. 1 wie folgt geändert:

„Für die Organisation und Durchführung der Magisterprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft verantwortlich. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die notwendigen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Professorengruppe, je einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden, sowie dem Dekan sowie ihren Stellvertretern. Mit Ausnahme des Dekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, der anderen Mitglieder mit Ausnahme des Dekans zwei Jahre. Der Dekan führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; er wird durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden und dieser an den Direktor des ILF delegieren.“

9. § 11 wird zu § 10 und in Abs. 2 wie folgt geändert:

„Die Noten für jede einzelne Leistung der jeweiligen Lehrveranstaltung werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Gesamtnote für jede einzelne Lehrveranstaltung besteht aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Die Prüfer sind bei der Magisterarbeit der Betreuer sowie ein weiterer vom Prüfungsausschuss bestellter Prüfer (§ 10 Abs. 1), bei anderen schriftlichen Arbeiten mindestens einer der Leiter der Veranstaltung. Schriftliche Wiederholungsprüfungen (Abs. 5) sind entweder von mindestens zwei Leitern der jeweiligen Veranstaltung oder von einem Leiter und einem weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer (§ 10 Abs. 1) zu bewerten. Mündliche Prüfungen werden vom Veranstaltungsleiter in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. In Ausnahmefällen bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfer aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 2 Ernannten.“

10. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten, Notenwerte und *Grades* zu verwenden:

Noten	Notenwerte	Grades
Sehr gut	16 -18	<i>A excellent</i>
Gut	13 -15	<i>B good</i>
Vollbefriedigend	10 -12	<i>C fully satisfactory</i>
Befriedigend	7 -9	<i>D satisfactory</i>
Ausreichend	4 - 6	<i>E sufficient</i>
Mangelhaft	0 - 3	<i>F fail</i>

Für die Noten bzw. *Grades* „sehr gut“, „gut“, „vollbefriedigend“, „befriedigend“ und „ausreichend“ können die folgenden Abstufungen vorgenommen werden:

Noten	Notenwerte	Grades
Sehr gut +	18	<i>A+ excellent</i>
Sehr gut	17	<i>A excellent</i>
Sehr gut -	16	<i>A- excellent</i>
Gut +	15	<i>B+ good</i>
Gut	14	<i>B good</i>
Gut -	13	<i>B- good</i>
Vollbefriedigend +	12	<i>C+ fully satisfactory</i>
Vollbefriedigend	11	<i>C fully satisfactory</i>
Vollbefriedigend -	10	<i>C- fully satisfactory</i>
Befriedigend +	9	<i>D+ satisfactory</i>
Befriedigend	8	<i>D satisfactory</i>
Befriedigend -	7	<i>D- satisfactory</i>
Ausreichend +	6	<i>E+ sufficient</i>
Ausreichend	5	<i>E sufficient</i>
Ausreichend -	4	<i>E - sufficient</i>
Mangelhaft	3	F Fail
Mangelhaft	2	F Fail
Mangelhaft	1	F Fail
Ungenügend	0	F Fail

Sofern mehr als ein Prüfer eine Prüfungsleistung bewertet, errechnet sich der Notenwert als Mittel der von den Prüfern festgelegten Einzelnotenwerte. Dabei ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; alle weiteren Dezimalstellen fallen ohne Rundungen weg. Sofern die erste Dezimalstelle des Gesamtnotenwertes einer Veranstaltung bei 5 oder mehr als 5 liegt, wird der Gesamtnotenwert aufgerundet, um die entsprechende Gesamtnote bzw. *Grade* festzustellen.“

11. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Bei Nichtbestehen einer Lehrveranstaltung ist nur auf Antrag des oder der Studierenden eine Wiederholungsprüfung anzusetzen. Ein solcher Antrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu stellen. Eine solche Wiederholungsprüfung ist nur anzusetzen, wenn die Lehrveranstaltung insgesamt als nicht bestanden gilt, d.h. der Durchschnitt aller erbrachten Teilleistungen in der Lehrveranstaltung die Note „ausreichend“ nicht erreicht hat. Eine Wiederholungsprüfung wird 3 Wochen nach der Antragsstellung angesetzt, welche nach Entscheidung des Veranstaltungsleiters als Klausur oder mündliche Prüfung stattfindet. Die Antragsstellung entfällt, wenn der Studierende eine Lehrveranstaltung, die für das Bestehen des gesamten LL.M. Finance Programms zwingende Voraussetzung ist, nicht bestanden hat. In diesem Fall wird die Wiederholungsprüfung, die nach Entscheidung des Veranstaltungsleiters als Klausur oder mündliche Prüfung stattfindet, drei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses für die Lehrveranstaltung angesetzt.“

12. § 12 wird zu § 11 und in Abs. 3 wie folgt geändert:

„Das ILF benennt einen Betreuer für die Magisterarbeit. Mit dem Betreuer ist das Thema der Magisterarbeit abzusprechen. Der Betreuer muss die Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 HHG erfüllen.“

13. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Magisterarbeit soll spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres fertig gestellt werden, in dem das letzte Studiensemester endet, und in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form vorgelegt werden. Die Frist kann auf Antrag maximal um sechs Monate verlängert werden, so dass letzter Vorlagetermin der 30. April des folgenden Jahres ist. Wird die Frist überschritten, gilt die Arbeit als abgelehnt und der akademische Grad „LL.M. Finance“ wird nicht verliehen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Vorlagefrist über den 30. April hinaus verlängert werden. Über den jeweiligen Antrag auf Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

14. § 11 Abs. 5 erfährt folgende Änderung:

„Der Magisterarbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde und alle benutzten Hilfsmittel angegeben worden sind.“

15. § 13 Abs. 1 wird zu § 12 Abs. 1 und wie folgt geändert:

„Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer und einem weiteren Prüfer, welchen der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der im Studiengang Lehrenden und der weiteren Prüfer bestimmt, gemäß § 11 Abs. 4 bewertet. Mindestens ein Prüfer sollte Hochschullehrer der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling darf zum Zeitpunkt der Vorlage der Magisterarbeit beim ILF nicht in demselben Unternehmen oder derselben Einrichtung beschäftigt sein wie sein Prüfer.“

16. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

17. § 13 Abs. 3 wird zu § 12 Abs. 2.

18. § 13 a wird zu § 12 a und wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfling erhält für jeden Leistungsnachweis einer 2-stündigen Veranstaltung (§ 11) 4 Credit-Punkte (CP). Für den Nachweis über die Teilnahme an dem Praktikum nach §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 9 werden 5, für die mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete Magisterarbeit (§§ 13 Abs. 3, 11 Abs. 4) 15 CP vergeben. Insgesamt 60 CP müssen für den Abschluss nachgewiesen werden.“

19. § 14 Abs. 1 wird zu § 13 Abs. 1 und wird wie folgt neu gefasst:

„Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist, unbeschadet weitergehender Sanktionsmöglichkeiten nach Abs. 2, mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Klausuren nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt werden oder bei Hausarbeiten eine falsche Erklärung nach § 12 Abs. 5 abgegeben worden ist.“

20. § 14 Abs. 2 wird zu § 13 Abs. 2 und erhält folgende neue Fassung:

„Der Prüfungsausschuss kann das Verfahren nach Anhörung des Prüflings in jedem Stadium abbrechen oder die Verleihung des Magistergrades verweigern, wenn sich vor Verleihung des Magistergrades herausstellt, dass

- a., die Erfordernisse für die Zulassung zum Studium nicht vorliegen,
- b., der oder die Studierende in dem Verfahren getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet hat,
- c., ein vorsätzlicher schwerwiegender Verstoß oder eine Vielzahl von vorsätzlichen Verstößen (§ 68 Abs. 3 HHG) gegen die im Zusammenhang mit dem Studium oder der Prüfung schriftlich erlassenen, mit dem Studiendekan abgestimmten und bekannt gemachten Regeln, vorliegt.“

21. § 14 Abs. 3 und 4 wird zu § 13 Abs. 3 und 4.

22. § 16 wird zu § 15 und in Abs. 2 neu gefasst:

„Die Magisterurkunde ist unter dem Datum der Entscheidung über das Prüfungsergebnis mit Siegel der Universität und Unterschrift des Dekans auszustellen. Sie enthält das Thema der Magisterarbeit. Sie wird in englischer Sprache ausgestellt.“

## **Artikel II**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 20.10.2008

Prof. Dr. Ulfrid Neumann  
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft

### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main